

RINDERUNION BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.



Satzung

Stand: 21.06.2019

Geschäftsstelle: Ölkofer Str. 41 88518 Herbertingen

Tel. 07586 / 9206-0

Inhalt

A. Vereinsrechtliche Bestimmungen	4
A.1 Name, Rechtsform und Sitz	4
A.2 Zweck.....	4
A.3 Formen der Mitgliedschaft	5
A.4 Erwerb der Mitgliedschaft und Antrag auf Mitwirkung am Zuchtprogramm	6
A.5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
A.6 Beendigung des Vertragsverhältnisses mit Vertragspartnern.....	7
A.7 Rechte und Pflichten aller Mitglieder	8
A.8 Gerichtsstand von vereinsrechtlichen Streitigkeiten	8
A.9 Mitgliedsbeiträge	8
A.10 Organe des Zuchtverbands/Vereins.....	8
A.11 Vertreterversammlung	8
A.12 Beirat.....	10
A.13 Vorstandschaft.....	11
A.14 Vorstand.....	12
A.15 Geschäftsführung.....	12
A.16 Rasseausschüsse	12
A.17 Jahresabschluss und Prüfung.....	13
A.18 Schiedsstelle	13
A.19 Nachrangige Ordnungen	13
A.20 Auflösung	13
B. Tierzuchtrechtliche Bestimmungen	15
B.1 Grundlagen.....	15
B.2 Aufgaben des Zuchtverbandes.....	15
B.3 Zuchtleitung	15
B.4 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geografisches Gebiet des Zuchtverbandes.....	16
B.5 Rechte und Pflichten der Züchter sowie des Zuchtverbandes im Vollzug des Zuchtprogrammes.....	16
B.6 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen.....	18
B.7 Grundbestimmungen zum Zuchtbuch	19
B.8 Zuchtdokumentation.....	20
B.9 Sicherung der Abstammung.....	20
B.10 Körung von Zuchtbullen	21
B.11 Tierzuchtbescheinigungen.	22
B.12 Eintragungsbestätigung für ein in einer zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier.....	23
B.13 Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung.....	23
B.14 Datennutzung	25
B.15 Beilegung von Streitigkeiten	26
C. Inkrafttreten	26

A. Vereinsrechtliche Bestimmungen

A.1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Zuchtverband führt den Namen Rinderunion Baden-Württemberg e.V., im nachfolgenden Text RBW genannt. Er ist in das Vereinsregister am Amtsgericht in Ulm unter Nr. VR 560502 eingetragen. Sitz im Sinne von § 17 Satz 2 Zivilprozessordnung ist der Ort der Geschäftsstelle des Zuchtverbandes/Vereins, 88518 Herbertingen, Ölkofer Str. 41 – im Folgenden Zuchtverband bzw. Verein genannt.

Der Zuchtverband besitzt die Rechtsfähigkeit in der Rechtsform des Vereines. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verband ist Mitglied beim Bundesverband Rind und Schwein e.V. (BRS).

Die RBW betreut alle im räumlichen Tätigkeitsbereich gehaltenen und gezüchteten Rinderrassen, für die von der RBW ein Zuchtbuch geführt wird.

Das geografische Gebiet des Zuchtverbandes erstreckt sich über alle Zuchtprogramme auf Baden-Württemberg und Bayern.

A.2 Zweck

A.2.1

- (1) Zweck der RBW ist die Zusammenfassung der unternehmerischen, landwirtschaftlichen und ideellen Interessen der Rinderzüchter und Rinderhalter.
- (2) Der Zweck der RBW nach A.2 (1) der Satzung wird verwirklicht durch:
 - a) Durchführung der Zuchtmaßnahmen entsprechend Teil B und der Zuchtprogramme, insbesondere
 - Führung der Zuchtbücher
 - Planung, Koordinierung und Durchführung der Zuchtprogramme und Zuchtmaßnahmen
 - b) Vertretung der Interessen der Rinderzüchter und Rinderhalter des Landes nach Maßgabe des § 3, Absatz 1 gegenüber den Landesbehörden, landwirtschaftlichen Zentralorganisationen und einschlägigen Hochschuleinrichtungen; Zusammenarbeit mit diesen, sowie mit allen für die Landwirtschaft zuständigen Stellen
 - c) Vertretung der Rinderzüchter und Rinderhalter des Landes nach Maßgabe des § 2 b, Absatz 1 auf nationalen und internationalen Tagungen sowie bei nationalen und internationalen Zusammenschlüssen
 - d) Mitwirkung bei den im Rahmen der Zuchtprogramme durchzuführenden Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung sowie bei Maßnahmen zur Erhaltung von Genreserven
 - e) Beratung und Fortbildung von Mitgliedern und Personal in Fragen der Rinderzucht und -haltung
 - f) Mitwirkung bei der Bekämpfung von Rinderkrankheiten und -seuchen
 - g) Förderung und Verbesserung der Zuchtgrundlage durch künstliche Besamung und sonstige biotechnologische Verfahren
 - h) Abgabe von Samen im Rahmen amtlicher Verfahren der Tierseuchenbekämpfung
 - i) Weiterentwicklung biotechnischer Verfahren
 - j) Maßnahmen zur Erhaltung der Genreserven
 - k) Mitwirkung an Maßnahmen zur Verbesserung der Fruchtbarkeit und Tiergesundheit landwirtschaftlicher Nutztiere in Zusammenarbeit mit den tierärztlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten

- l) Aus- und Fortbildung von Rinderhaltern, Besamungstierärzten sowie von Personal für die Anwendung biotechnischer Verfahren, insbesondere für die Samen- und Embryonenübertragung
 - m) Vorbereitung und Durchführung regionaler und überregionaler Schauen auf dem Gebiet der Rinderzucht
 - n) Unterstützung der Mitglieder bei der Absatzförderung und Vermarktung von Zuchtprodukten aus Mitgliedsbetrieben.
 - o) die Tätigkeit im Bereich der Besamung, Vermarktung und sonstiger biotechnischer Verfahren.
- (3) Die RBW ist als Zuchtverband ein Berufsverband im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftsteuergesetz. Die RBW unterhält wirtschaftliche Geschäftsbetriebe welche zugleich Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 Nr. 14 des Körperschaftsteuergesetzes sind. Die Geschäftsbetriebe dürfen dem Verein nicht das Gepräge geben oder seinen Gesamtcharakter überlagern.

A.2.2 Milch- und Zweinutzungsrinder

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Zucht und Haltung von Milch- und Zweinutzungsrindern in guter Qualität und gutem Rassetyp.

Es werden robuste, gesunde und fruchtbare Tiere angestrebt, die somit den Erfordernissen der milchviehhaltenden Betriebe möglichst optimal entsprechen. Die Zucht der Milch- und Zweinutzungsrasen erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung Teil B sowie des jeweiligen Zuchtprogramms.

Bei gefährdeten Rassen steht die Erhaltung der genetischen Vielfalt im Vordergrund.

A.2.3 Fleischrinder

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Zucht und Haltung von Fleischrindern in guter Qualität und gutem Rassetyp.

Es werden robuste, gesunde und fruchtbare Tiere angestrebt, die somit den Erfordernissen der mutterkuhhaltenden Betriebe und der Gebrauchskreuzung mit Fleischrindbullen in Milchviehherden möglichst optimal entsprechen. Ein gutartiger Charakter der männlichen und weiblichen Tiere ist für alle Rassen erwünscht. Die Zucht der Fleischrasen erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung Teil B sowie des jeweiligen Zuchtprogramms.

Bei gefährdeten Rassen steht die Erhaltung der genetischen Vielfalt im Vordergrund.

A.3 Formen der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt
- Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht
 - Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht
 - Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Zuchtgemeinschaften werden, die Rinderzüchter sind und im sachlichen Tätigkeitsbereich und geographischen Gebiet der RBW wohnen, die die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen, sofern sie nicht ordentliches Mitglied einer anderen Rinderzuchtorganisation sind. Die Mitgliedschaft umfasst alle Tiere der Herde.
- a) Halter von betreuten Rinderrassen, die Herdbuchtiere besitzen oder ihre Tiere in das Herdbuch eintragen lassen und damit nach den Weisungen der RBW Herdbuchzucht betreiben

- b) Rinderhalter, die ohne Herdbuchzucht nach § A Absatz 3 (4), Buchst. a) - Leistungsprüfungen in ihrem Bestand durchführen lassen oder Aufzüchter von Tieren mit Leistungsnachweis sind
 - c) Rinderhalter, die - ohne Herdbuchzucht nach § A Absatz 3 (4), Buchst. a) - Mutterkuhhaltung durchführen, bzw. männliche Zuchttiere zum Zwecke der Gebrauchskreuzung der betreuten Rassen in der Herde einsetzen
 - d) Rinderhalter, die in ihren Beständen die Leistungen der RBW im Rahmen der künstlichen Besamung oder des Embryotransfers in Anspruch nehmen
 - e) Gemeinden, die die künstliche Besamung vertraglich mit der RBW geregelt haben
 - f) Andere juristische Personen, soweit Satzung und Tätigkeiten den Verbandszielen entsprechen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können werden:
- a) natürliche Personen und berufsständische Organisationen, die die Bestrebungen der RBW unterstützen, ohne selbst Rinderhalter zu sein.
 - b) Vermarktungsbetriebe innerhalb Baden-Württembergs und außerhalb Baden-Württembergs, zur Vermarktung von Kälbern und Nutztvieh. Diese müssen nicht im Herdbuch oder der Leistungsprüfung Mitglied sein.
- (4) Ehrenmitglieder können werden:
 Personen, die sich um die Hebung der Rinderzucht des Landes oder um die Förderung der RBW im besonderen Maße Verdienste erworben haben.
 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand auf Beschluss des Beirats ernannt. Sie sind beitragsfrei.

A.4 Erwerb der Mitgliedschaft und Antrag auf Mitwirkung am Zuchtprogramm

Eine Mitwirkung von Züchtern am Zuchtprogramm ist an die Mitgliedschaft im Zuchtverband gebunden. Für Besamungsstationen ist eine Beteiligung am Zuchtprogramm auf Vertragsbasis möglich.

Aufnahmeanträge bzw. Anträge auf Mitwirkung am Zuchtprogramm sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Zuchtverbandes zu richten. Juristische Personen haben zusammen mit ihrem Antrag ihre Satzung vorzulegen.

Für die Mitgliedschaft von juristischen Personen, Personengesellschaften und Zuchtgemeinschaften muss dem Zuchtverband eine alleinvertretungsberechtigte Person genannt werden. Die Benennung hat durch gemeinsame schriftliche Erklärung aller vertretungsberechtigten Organmitglieder oder Gesellschafter bzw. sämtlicher Zuchtgemeinschaftsmitglieder gegenüber dem Verband zu erfolgen. Wenn ein Zuchttier mehrere Besitzer hat, die keine Zuchtgemeinschaft bilden, kann nur einer die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Wer ordentliches Mitglied werden soll, entscheiden die Besitzer durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Zuchtverband. Den anderen Besitzern dieses Zuchttieres steht der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft frei.

Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme bzw. Ablehnung des Antrags wird dem Antragsteller schriftlich bekannt geben.

Jeder Vertragspartner hat das Recht auf Mitgliedschaft.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Beirat ernannt.

Jedes ordentliche Mitglied wird zur Wahrnehmung seines aktiven und passiven Wahlrechtes einer Rinderrasse zugeordnet. Die Rinderrasse ergibt sich durch die Rinderrasse,

- a) die ein Mitglied hält und züchtet
- b) die ein Mitglied durch eigene Entscheidung festlegt, sofern er diese Rasse züchtet und hält
- c) die die RBW festlegt, wenn a) und b) nicht zutreffen

A.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, wenn folgende Ereignisse bzw. Änderungen eintreten.

- Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch ihren Tod, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung, weiterhin durch Kündigung unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes zu erklären. Bei Hofübergabe oder Erbschaft geht die Mitgliedschaft auf den Nachfolger über, wenn dieser nicht widerspricht. Auf Antrag kann der Übergeber weiter außerordentliches Mitglied bleiben
- Die Mitgliedschaft endet ebenso, wenn der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes erklärt. Hierzu ist der Vorstand berechtigt, wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht zahlt und/oder ein Mitglied in sonstiger Weise grob gegen seine Mitgliedspflichten bzw. gegen die Interessen oder das Ansehen des Verbandes verstoßen hat und/oder er nicht mehr die Gewähr für einwandfreie züchterische Arbeit bietet. Der Ausschluss tritt mit schriftlicher Mitteilung unter Angabe eines Termins in Kraft. Gegen den Ausschluss kann das Einzelmitglied innerhalb eines Monats dem Beirat schriftlich widersprechen, der seinerseits endgültig entscheidet. Bis zur Zustellung dieser Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.
- Entfallen bei einem Mitglied die Voraussetzungen gemäß A.3.2 nach dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft, so wandelt sich diese Mitgliedschaft mit Ende des Jahres, in welchem die Voraussetzungen entfallen sind, in die Mitgliedschaft eines fördernden Mitgliedes gemäß A.3.(5) Buchstabe a der Satzung um. Entstehen bei einem fördernden Mitglied gemäß A.3.(5) Buchstabe a nachträglich die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß A.3.1 der Satzung, so wandelt sich diese Mitgliedschaft in die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes gemäß A.3.1 der Satzung um.

Eine Wiederaufnahme in den Zuchtverband nach Ausschluss ist frühestens nach einem Jahr möglich, sofern Tatsachen darauf schließen lassen, dass eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit wieder gewährleistet ist.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben ihren vollen Verbindlichkeiten, insbesondere Zahlungen des Beitrages, für das laufende Geschäftsjahr im Rahmen der Kündigungsfrist nachzukommen.

Alle Rechte gegenüber der RBW und alle Ansprüche an das Vermögen der RBW erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

A.6 Beendigung des Vertragsverhältnisses mit Vertragspartnern

Entsprechende Regelungen hierzu sind Gegenstand des Vertrages

A.7 Rechte und Pflichten aller Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der RBW zu benutzen und ihre Versammlungen und Veranstaltungen zu besuchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die RBW in der Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen
 - b) die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu befolgen
 - c) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Gebühren termingemäß zu entrichten
 - d) der Geschäftsführung und Vereinsorganen zur Durchführung ihrer Aufgaben auf Verlangen Auskunft und Einsicht zu gewähren.

A.8 Gerichtsstand von vereinsrechtlichen Streitigkeiten

Der Gerichtsstand von vereinsrechtlichen Streitigkeiten ist Bad Saulgau.

A.9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Beirat festgesetzt und werden in der Gebührenordnung auf der Homepage (www.rind-bw.de) veröffentlicht.

A.10 Organe des Zuchtverbands/Vereins

- (1) Organe der RBW sind:
 - a) Die Vertreterversammlung
 - b) Der Beirat
 - c) Die Vorstandschaft
 - d) Der Vorstand
 - e) Ausschüsse
- (2) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

A.11 Vertreterversammlung

- (1) An der Vertreterversammlung nehmen mit Sitz und Stimme teil:
 - a) 119 Vertreter nach A.11 Absatz 3 Buchstabe b)
 - b) 1 Vertreter des Wälderviehs zusätzlich
 - c) 1 Vertreter der Fleischrinder zusätzlich
 - d) 1 Vertreter der Limpurger zusätzlich
 - e) 6 Vertreter der Gemeinden, benannt durch den Gemeindetag Baden-Württemberg im Benehmen mit dem Städtetag Baden-Württemberg
 - f) 2 Vertreter der Besamungstierärzte, benannt durch die Landestierärztekammer Baden-Württemberg im Benehmen mit dem Bundesverband praktischer Tierärzte - Landesverband Baden-Württemberg
 - g) Der Beirat
 - h) Die Vorstandschaft
- (2) Das für die Tierzucht zuständige Referat am Regierungspräsidium Tübingen und die für Tierzucht und Tiergesundheit zuständigen Referate des zuständigen Ministeriums werden zur Vertreterversammlung geladen.

- (3)
- a) Zur Wahl der Vertreter in die Vertreterversammlung werden auf regionaler Ebene Bezirksversammlungen durchgeführt
 - b) Entsprechend dem Verhältnis der Tiere in den Mitgliedsbetrieben eines Wahlbezirks zum Gesamtverband werden Vertreter in die Vertreterversammlung gewählt, dabei ist der Rasseanteil im Verhältnis zu berücksichtigen. Der Rasseanteil ist der gemittelte Wert aus Herdbuchkühen und Erstbesamungen einer Rasse der RBW. Stichtag für die Ermittlung des Rasseanteils ist der 30.9. vor einer anstehenden Wahl. Der Rasseanteil und die sich daraus ergebenden Sitze in der Vertreterversammlung ist nach Tieren und Erstbesamungen im Gesamtverband zu kalkulieren und dann nach Tierzahlen auf die Wahlbezirke aufzuteilen
 - c) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, das zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - d) Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Scheidet während der Wahlperiode ein Vertreter aus, rückt der Vertreter mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Die Wahlperiode endet bei allen Vertretern im gleichen Jahr, Wiederwahl ist generell möglich.
- (4) Die Vertreterversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Termin wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Benachrichtigung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen bekanntgegeben.
- (5) Außerordentliche Vertreterversammlungen können vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Eine außerordentliche Vertreterversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Vertreter unter Angabe der Gründe dies beantragt.
- (6) Die ordentliche Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Wahl des Beirats, der Ausschüsse, der Vorstandschaft und des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandschaft sowie der Geschäftsführung
 - d) die Bestellung von Rechnungsprüfern
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung der RBW
 - g) die Festlegung der Wahlbezirke (Bezirksversammlungen)
- (7) Jeder stimmberechtigte Vertreter in der Vertreterversammlung hat eine Stimme. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Nichtbeschlussfähigkeit ist die nächste mit gleicher Tagesordnung einberufene Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Die Vorstandschaft ist bei Beschlüssen zu A.11 (6) c) nicht stimmberechtigt.
- (9) Anträge auf Satzungsänderung dürfen nur behandelt werden, wenn sie als besonderer Punkt in der Tagesordnung aufgeführt sind. Beschlüsse über die Satzungsänderung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (10) Für redaktionelle Satzungsänderungen angeregt durch das Registergericht oder das Finanzamt, ist der Beirat zuständig.
- (11) Anträge an die Vertreterversammlung sind spätestens sieben Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich an die RBW zu richten.

A.12 Beirat

(1)

a) Im Beirat haben Sitz und Stimme:

- 5 Mitglieder aus dem Bereich der Rasse Fleckvieh
- 4 Mitglieder aus dem Bereich der Rasse Holsteins
- 2 Mitglieder aus dem Bereich der Rasse Braunvieh
- 1 Mitglied aus dem Bereich des Wälderviehs
- 1 Mitglied aus dem Bereich der Fleischrinder

2 Vertreter der Mitgliedsgemeinden, benannt durch den Gemeindegtag Baden-Württemberg im Benehmen mit dem Städtetag Baden-Württemberg

1 Vertreter der Besamungstierärzte oder dessen Stellvertreter, benannt durch die Landestierärztekammer Baden-Württemberg im Benehmen mit dem Bundesverband praktischer Tierärzte - Landesverband Baden-Württemberg sowie die Vorstandschaft

b) Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

c) Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Die Wahlperiode endet bei allen Mitgliedern des Beirates im gleichen Jahr, Wiederwahl ist generell möglich.

d) Scheidet ein Beiratsmitglied während der Wahlperiode aus, wählt die nächste Vertreterversammlung für den Rest der Wahlperiode nach.

(2) Der Beirat ist vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden jährlich mindestens zweimal und darüber hinaus einzuberufen, wenn wenigstens 4 Beiratsmitglieder dies für erforderlich halten. Die Einberufung des Beirats erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.

Bei der Behandlung fachtechnischer Fragen werden die Zuchtleiter geladen.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Dem Beirat obliegen:

- a) die Berufungsentscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- b) die Beratung und Beschlussfassung der Geschäftsordnung
- c) die Festsetzung der Beitrags- und Gebührenordnung
- d) die Beratung des Jahresabschlusses
- e) die Genehmigung des Haushaltvoranschlags
- f) die Bestellung der/des Geschäftsführer/s auf Vorschlag der Vorstandschaft und gegebenenfalls Entlassung
- g) die Genehmigung der Stellenbeschreibung der/des Geschäftsführer/s

- h) die Überwachung der Durchführung der von der Vertreterversammlung gefassten Beschlüsse
- i) die Beratung und Beschlussfassung über Zuchtmaßnahmen und Inhalte der Zuchtprogramme auf Vorschlag der Rasseausschüsse sowie über Anpassungen und Änderungen der Zuchtprogramme, auf Vorschlag der jeweiligen Rasseausschüsse.
- j) die Entscheidung über den sachlichen und geographischen Tätigkeitsbereich sowie über die Aufnahme neuer Zuchtprogramme

A.13 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
- (2) 3 Mitgliedern der Rasse Fleckvieh
2 Mitgliedern der Rasse Holsteins
1 Mitglied der Rasse Braunvieh
und der/die hauptamtliche/n Geschäftsführer
 - a) Andere Rassen können durch ein ehrenamtliches Mitglied in der Vorstandschaft vertreten sein, wenn sich die Gesamtzahl der ehrenamtlichen Mitglieder nicht erhöht. Bei einer entscheidenden Verschiebung der Rasseanteile ist die Zusammensetzung der Vorstandschaft durch Satzungsänderung neu zu regeln.
 - b) Die Vorstandschaft wird auf fünf Jahre von der Vertreterversammlung gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die das 65. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vollendet haben. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Wahlperiode aus, so hat die nächste Vertreterversammlung einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode zu wählen.
 - c) Die Wahlperiode endet bei allen Mitgliedern der Vorstandschaft im gleichen Jahr, Wiederwahl ist generell möglich.
- (3) Die Vorstandschaft unterstützt den Vorstand in der Führung der RBW. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) die Wahrnehmung der Interessen der RBW
 - b) die Vorbereitung der Beiratssitzung
 - c) die Vorbereitung des Haushaltsvoranschlags
 - d) die Überwachung der Durchführung der Beschlüsse des Beirats und der Vertreterversammlung
 - e) Überwachung der Einstellung und Entlassung von RBW-Bediensteten, die durch den/die Geschäftsführer erfolgt, mit Ausnahme der/des Geschäftsführers
 - f) der Vorschlag zur Bestellung und gegebenenfalls Entlassung der/des Geschäftsführers
 - g) alle weiteren Angelegenheiten der RBW zu regeln, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugeordnet sind.
- (4) Die Tätigkeit im Vorstand und in den Ausschüssen oder in Gremien außerhalb des Vereins wird außer bei den hauptamtlichen Geschäftsführern ehrenamtlich ausgeübt. Die ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Reisekostenvergütungen und Auslagenersatz sowie eine Aufwandsentschädigung. Die jeweilige Umsatzsteuer wird ersetzt, soweit sie anfällt.

A.14 Vorstand

- (1) Der Vorsitzende der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand und sind im Sinne von § 26 BGB jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird der Vorsitzende vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung, vom 2. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
Der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende entstammen den Rasseblöcken Fleckvieh, Holsteins und Braunvieh. Die Sitzungen der Vorstandschaft, des Beirats und die Vertreterversammlung werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem 1. Stellvertreter, im Falle der Verhinderung vom 2. stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) Der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende werden von der Vertreterversammlung in geheimer Wahl aus dem Kreise der ehrenamtlichen Mitglieder der Vorstandschaft auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlperiode endet bei allen Mitgliedern des Vorstandes im gleichen Jahr, Wiederwahl ist generell möglich.
- (3) Scheidet der Vorsitzende, 1. stellvertretende Vorsitzende oder der 2. stellvertretende Vorsitzende während der Wahlperiode aus, so wählt die nächste Vertreterversammlung einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode.

A.15 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte werden von bis zu zwei hauptberuflichen Geschäftsführern wahrgenommen. Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung.

A.16 Rasseausschüsse

- (1) Für die betreuten Rassen werden Rasseausschüsse gebildet
- (2) Die Rasseausschüsse für die Rassen Fleckvieh, Holsteins und Braunvieh werden von den Herdbuchvertretern der jeweiligen Rasse der Vertreterversammlung gewählt. Für die weiteren Rassen werden die Vertreter in Rasseversammlungen gewählt. Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Der Rasseausschuss wählt einen Vorsitzenden, der die Sitzungen des Gremiums einberuft und leitet.
- (4) In den Rasseausschüssen sind neben den 8-20 gewählten Vertretern die Geschäftsführer und Zuchtleiter, sowie ein ehrenamtliches Mitglied der Vorstandschaft stimmberechtigte Mitglieder. Auf Beschluss des Rasseausschusses können Gäste hinzu geladen werden.
- (5) Die Rasseausschüsse beraten die Zuchtleitung und Geschäftsführung in allen züchterischen Fragen, einschließlich der Entwicklung des Zuchtziels, des Zuchtprogramms und des Investitionsprogramms für die jeweilige Rasse. Die Zuchtprogramme werden dem Beirat zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (6) Scheidet während der Wahlperiode ein Vertreter aus, rückt der Vertreter mit der nächsthohen Stimmenzahl nach.

A.17 Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss wird nach den jeweils geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften erstellt.
- (2) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss der RBW durch einen Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchführer, Steuerberater oder durch eine entsprechende Organisation zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat der Vertreterversammlung zu berichten.
- (3) Die Vertreterversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, in Anwesenheit der Geschäftsführer die Rechnung der RBW auf ihre sachliche Richtigkeit und Notwendigkeit zu überprüfen und der Vertreterversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Der Abschlussprüfer ist von der Vertreterversammlung zu wählen.

A.18 Schiedsstelle

Als Schiedsstelle fungiert der Vorsitzende und ein von ihm benanntes weiteres Mitglied sowie das betroffene Mitglied und ein weiteres, von diesem benanntes Mitglied.

A.19 Nachrangige Ordnungen

Der Verband gibt sich zur Regelung der internen Abläufe Ordnungen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Den Rang einer Ordnung haben:

- Die Zuchtprogramme
- Die Gebührenordnung
- Die Geschäftsordnung

Änderungen der Zuchtprogramme werden auf der Homepage des Verbandes (www.rind-bw.de) unverzüglich bekannt gegeben.

A.20 Auflösung

- (1) Über die Auflösung der RBW kann nur eine für diesen Zweck einberufene Vertreterversammlung beschließen.
- (2) Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Vertreter erforderlich.
Wird diese nicht erreicht, so kann eine innerhalb eines Monats zum gleichen Zweck einberufene Vertreterversammlung den Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Vertreter fassen.
- (3) Im Falle der Auflösung fallen die nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögenswerte dem Land Baden-Württemberg zur Verwendung für die Rinderzucht zu, sofern die Auflösungsversammlung keinen Rechtsnachfolger bestimmt.
- (4) Das Land hat bei der Verwendung des angefallenen Vermögens als Fördermittel für die Rinderzucht die bei der RBW-Gründung eingebrachten Vermögensteile nach ihrer Herkunft gebietsmäßig angemessen zu berücksichtigen.

- (5) Die gleiche Zweckbindung und gebietsmäßige Berücksichtigung der eingebrachten Vermögensteile gilt für den oder die Rechtsnachfolger, wenn die Vertreterversammlung solche bei der Auflösung bestimmt.
- (6) Der Vorstand nach A.14 wird im Falle der Auflösung als Liquidator bestimmt

B. Tierzuchtrechtliche Bestimmungen

B.1 Grundlagen

Der Zuchtverband arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie anderen einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder. Berücksichtigt werden darüber hinaus die Richtlinien, Grundsätze und Empfehlungen der Europäischen Referenzzentren (z.B. ICAR und Interbull).

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen des Bundesverbandes Rind und Schwein e.V. (BRS), der jeweiligen Mitgliedergruppe im BRS und des Deutschen Verbandes für Leistungs- und Qualitätsprüfungen e.V. (DLQ) zugrunde. Sofern Referenzzentren und/oder Dachorganisationen Änderungen in ihren Richtlinien und Beschlüssen festlegen, die das Zuchtprogramm betreffen, sind diese den Mitgliedern bzw. Vertragspartnern und den zuständigen Behörden unverzüglich durch den Verband bekannt zu geben und ggf. durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen des Zuchtverbandes mit den beauftragten dritten Stellen.

B.2 Aufgaben des Zuchtverbandes

Die Erfüllung der züchterischen Aufgaben des Zuchtverbandes erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der einzelnen Zuchtprogramme. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere

- Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
- Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches
- Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Rinder
- bei Rassen mit Nachkommenbesamungszuchtprogrammen die Regelungen zum Prüfeinsatz treffen
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchttiere
- ggf. Ausstellung von Eintragungsbestätigungen für Tiere in einer Zusätzlichen Abteilung
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen) sowie
- Beratung der Züchter

B.3 Zuchtleitung

Der Vorstand der RBW beruft und entlässt auf Vorschlag des jeweiligen Rasseausschusses, nach entsprechender Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde, einen für die Zuchtarbeit und Überwachung der Zuchtbuchführung verantwortlichen Zuchtleiter, der in seiner Person die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes in der jeweils gültigen Fassung erfüllt. Im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde kann die Aufgabe von staatlichen Bediensteten wahrgenommen werden. Der Zuchtleiter ist berechtigt, an allen Rasseausschusssitzungen sowie den Vertreterversammlungen teilzunehmen. Eine Vertretung bedarf der schriftlichen Beauftragung.

B.4 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geografisches Gebiet des Zuchtverbandes

B.4.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich des Zuchtverbandes ist auf der Homepage veröffentlicht. Dieser ist den Zuchtprogrammen zu entnehmen.

B.4.2 Geografisches Gebiet

Das geografische Gebiet des Zuchtverbandes erstreckt sich über alle Zuchtprogramme auf Baden-Württemberg und Bayern.

B.5 Rechte und Pflichten der Züchter sowie des Zuchtverbandes im Vollzug des Zuchtprogrammes

Ein erfolgreiches Zuchtprogramm basiert auf der engen Zusammenarbeit zwischen Züchtern und Zuchtverband. Zur Erreichung dieser Ziele verpflichten sich die Züchter.

B.5.1 Rechte der Mitglieder

Züchter innerhalb des sachlichen Tätigkeitsbereiches sowie des geographischen Gebietes des Zuchtprogramms haben ein Recht auf:

- Eintragung ihrer reinrassigen Zuchttiere sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind
- Erfassung ihrer weiblichen Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm dies vorsieht
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind
- Ausstellung von Eintragungsbescheinigungen für Tiere, die in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuchs eingetragen sind
- Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit.
- freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere
- Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren, sofern dies nicht in B.5.2 abweichend geregelt ist
- Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Zuchtverband im Rahmen eines Zuchtprogramms den teilnehmenden Züchtern bereitgestellt werden,
- Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogrammes entsprechend den Bestimmungen der Satzung sofern sie ordentliches Mitglied sind
- das Recht, gegen Entscheidungen des Zuchtverbandes im Vollzug der Satzung und des Zuchtprogrammes Einspruch zu erheben.
- Verträge bzw. Vereinbarungen des Verbandes mit dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusehen, sofern diese ihre züchterischen Belange betreffen.

B.5.2 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Pflicht,

- die Bestimmungen der Satzung sowie der jeweiligen Zuchtprogramme des Verbandes zu befolgen, die vereinsrechtliche Treuepflicht zu wahren und alles zu unterlassen, was gegen den Satzungszweck verstößt und das Ansehen des Verbandes verletzt,
- den Verbandsorganen des Zuchtverbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Zuchttiere und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,
- bei allen Zuchtrindern in ihrem Tierbestand, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, die Leistungsprüfungen und die Bewertungen entsprechend den Maßgaben des Zuchtverbandes durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den vom Zuchtverband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen,
- dafür zu sorgen, dass alle züchterische relevanten Daten (z.B. Abstammung, Besamung bzw. Bedeckung und Abkalbung) wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht angegeben werden und die Kennzeichnung der Tiere gemäß den rechtlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt,
- dem Zuchtverband kostenlos alle Daten zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfung, Zuchtleistung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, ExterieurEinstufung, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen, ausschließlich an den Zuchtverband,
- **die exklusive züchterische Nutzung aller männlichen und weiblichen Zuchttiere für das Besamungszuchtprogramm durch die RBW, Nutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der RBW,**
- den Eigentumswechsel von Tieren und Embryonen dem Zuchtverband anzuzeigen,
- Missbildungen oder Abnormitäten bei Kälbern zu dokumentieren und umgehend an den Zuchtverband zu melden
- vom Zuchtverband erhobene und ermittelte Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sofern dadurch die Belange des Zuchtverbandes beeinträchtigt werden,
- die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Zuchttiere zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
- die tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu beachten,
- alle in seinem Bestand zur Zucht vorgesehenen weiblichen Fleischrinder ausschließlich im Zuchtbuch des Verbandes eintragen zu lassen und ausschließlich am Zuchtprogramm des Verbandes zu beteiligen und
- alle weiblichen Milch- und Zweinutzungsrinder ausschließlich im Zuchtbuch des Verbandes eintragen zu lassen und ausschließlich am Zuchtprogramm des Verbandes zu beteiligen sowie
- alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

B.5.3 Rechte und Pflichten des Zuchtverbandes

Der Zuchtverband ist

- berechtigt, Züchter, die die Regeln der Satzung sowie des jeweiligen Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder vom Verband auszuschließen oder den Vertrag zur Teilnahme an speziellen Programmen des Zuchtprogrammes zu kündigen
- unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen berechtigt, mit anderen Zuchtverbänden im Bereich der Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern (LKV, Rechenzentrum, Besamungsstation etc.) zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.
- verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung.
- Verantwortlich dafür, dass alle für die Zuchtbuchführung relevanten Daten zeitnah in die Zuchtbücher übernommen werden und die aktualisierte Leistungsprüfungsdaten an die Rechenstellen zeitnah weitergeleitet werden.
- verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist.
- verpflichtet, Streitfälle gemäß B.15 der Satzung zu schlichten, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Zuchtverband bei der Durchführung der genehmigten Zuchtprogramme auftreten.
- verpflichtet, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder und Vertragspartner beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder und Züchter zu wahren ist.
- verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber Mitgliedern zu gewähren. Er ist jedoch berechtigt, in besonderen Fällen gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden.
- verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.
- verpflichtet allen ordentlichen Mitgliedern und Vertragspartnern (sofern dies vom Verband vorgesehen ist) in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten, die ihre züchterischen Belange betreffen, auf Verlangen zu gewähren soweit datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden.
- verpflichtet, die Züchter, die an ihrem Zuchtprogrammen teilnehmen, über genehmigte Änderungen in ihrem Zuchtprogramm in transparenter Weise und rechtzeitig zu informieren.

B.6 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

Der Verband führt die Zuchtprogramme nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch. Die Zuchtprogramme umfassen alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Zu diesen gehören die Erhebung und Bewertung von Selektionskriterien (wie z. B. Exterieur sowie Leistungsprüfung und

Zuchtwertschätzung), die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabteilungen und -klassen auf Grund der beurteilten Merkmale sowie Alter und/oder Geschlecht. In den Zuchtprogrammen kommt den Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsmerkmale, der Robustheit und der Vermeidung von genetischen Defekten ein besonderer Stellenwert zu. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden. Einzelheiten sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt. Erhaltungszuchtprogramme haben die Wahrung der rassetypischen Eigenschaften und der genetischen Vielfalt gefährdeter Rassen zum Ziel.

B.7 Grundbestimmungen zum Zuchtbuch

B.7.1 Führung des Zuchtbuches

Der Zuchtverband führt für jede Rasse/Zuchttrichtung ein eigenes Zuchtbuch. Das Zuchtbuch ist sowohl für reinrassige Zuchttiere als auch für die in der zusätzlichen Abteilung eingetragenen Tiere in Klassen gegliedert.

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Zuchtverband. Hierzu bedient sich der Zuchtverband entsprechend der vertraglichen Regelung sowohl der eigenen EDV als auch der *vit* (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.), Verden oder weiterer Rechenstellen. Das Zuchtbuch wird von dem Zuchtverband im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch das Mitglied gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt. Die im jeweiligen Zuchtprogramm genannten Rechenstellen arbeiten im Auftrag und nach Weisung des Zuchtverbandes und stellen diesem die Daten des Zuchtbuches zur Verfügung.

Die Eintragung eines Zuchttieres in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, Abschnitt 1 i. V. mit der ViehverkV und, wenn das Tier zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die jeweiligen Anforderungen der entsprechenden Klasse erfüllt sein.

Alle beim Züchter geborenen weiblichen und ggf. auf Antrag des Mitglieds zur Zucht vorgesehenen männlichen Kälber werden mit der Geburt in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie gem. ViehverkV gekennzeichnet wurden, eine nach den Regeln des Satzung festgestellte Abstammung haben und die Belegungs- und Geburtsmeldung fristgerecht eingegangen ist. Die Eintragung weiblicher Tiere der Fleischrinderrassen in die zusätzliche Abteilung erfolgt erst nach der ersten Kalbung, sofern die im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse definierten Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Zuchtverband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat. Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Tieres innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Zuchtverbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet der Vorstand.

Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

B.7.2 Inhalt des Zuchtbuches

Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches wird ein eigenes Zuchtbuch geführt, in welchem für jedes Rind alle zuchtrelevanten und tierzuchtrechtlich vorgeschriebenen Daten enthalten sind. Dabei sind alle Änderungen abstammungs- und

leistungsrelevanter Angaben zu dokumentieren.
Näheres regelt das vom Zuchtverband durchgeführte Zuchtprogramm.

B.7.3 Unterteilung des Zuchtbuches

Die verbindlichen Anforderungen für die einzelnen Abteilungen und Klassen des Zuchtbuches werden entsprechend der Beschlüsse im Bundesverband Rind und Schwein e. V. (BRS) festgelegt. Im Zuchtbuch einer jeden Rasse werden männliche und weibliche Tiere getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Tiere, insbesondere auf Grund der Informationen hinsichtlich der Leistung.

B.8 Zuchtdokumentation

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit des Verbandes zu gewährleisten, ist jeder Züchter zur Mitarbeit gemäß dieser Satzung, der rechtlichen Regelungen sowie des jeweiligen Zuchtprogrammes der von ihm gezüchteten Rasse(n) verpflichtet. Zu den Pflichten der Züchter zählen insbesondere die Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation) sowie die Meldung von Kalbungen, Besamungen/ Bedeckungen, Zu- und Abgängen, das Auftreten von genetischen Besonderheiten und Erbfehlern nach den Bestimmungen des jeweiligen Zuchtprogrammes.

B.8.1 Maßnahmen bei nicht korrekt geführten Aufzeichnungen

Bei nicht korrekt geführten Aufzeichnungen erhält der Züchter eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen. Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, kann gemäß den Bestimmungen dieser Satzung eine Überprüfung angeordnet werden. Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

B.9 Sicherung der Abstammung

B.9.1 Grundlagen

Die Grundlage für die Identifizierung bzw. Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die dem Zuchtverband form- und fristgerecht, vollständig gemeldeten Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Kalbedaten sowie die im Zuchtbuch des Zuchtverbandes oder eines anderen anerkannten Zuchtverbandes vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Kann die väterliche Abstammung nicht durch Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Kalbedaten nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung nach einer anerkannten Methode gemäß Zuchtprogramm.

B.9.2 Abstammungssicherung

Der Zuchtverband führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfung durch. Der Zuchtverband bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe der im Zuchtprogramm angegebenen Verfahren durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.

Die Abstammungsüberprüfung erfolgt aufgrund der im Zuchtprogramm der jeweiligen Rassen festgelegten Maßnahmen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

B.9.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung und bei Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle

Kommt ein Mitgliedsbetrieb seiner Pflicht zur stichprobenartigen Abstammungsüberprüfung innerhalb einer vom Verband vorgegebenen Frist nicht nach oder erweist sich eine Abstammung als falsch, so wird dem betreffenden Tier die Abstammung umgehend aberkannt. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht im Rahmen der Abstammungssicherung kann das Mitglied vom Verband ausgeschlossen werden.

B.9.4 Nachträgliche Abstammungsergänzungen

Nachträgliche Abstammungsergänzungen aufgrund versäumter bzw. fehlerhafter Meldungen von Kalbung, bzw. Besamung/Bedeckung können durch den Züchter beim Verband unter Vorlage der geführten Zuchtdokumentation beantragt werden. Der Verband entscheidet nach der Prüfung der Zuchtdokumentation und gegebenenfalls durch eine Abstammungskontrolle, ob eine nachträgliche Abstammungsergänzung oder eine Abstammungskorrektur durch den Verband vorgenommen wird.

Die Abstammungsänderungen und –ergänzungen werden bei dem Verband dokumentiert und dürfen nur von autorisierten Personen vorgenommen werden.

B.10 Körung von Zuchtbullen

Die Körung, und damit die Verbandsanerkennung, ist eine grundlegende Selektionsentscheidung des Zuchtverbandes zur Auswahl von Zuchtbullen und Voraussetzung für die Eintragung in die Hauptabteilung Herdbuch A des Zuchtbuches. Die Körung der Zuchtbullen erfolgt durch den Zuchtleiter oder Beauftragte des Zuchtverbandes.

B.10.1 Zulassung zur Körung

Zugelassen werden Bullen mit einem Mindestalter gemäß Zuchtprogramm, für die ein DNA-Zertifikat vorliegt oder deren väterliche Abstammung auf andere Weise bestätigt ist. Sie müssen hinsichtlich ihrer Abstammung in das Herdbuch A der Hauptabteilung eintragungsfähig sein. Die für die Körung vorausgesetzten leistungsmäßigen Anforderungen für das Tier selbst oder seine Vorfahren sind im jeweiligen Zuchtprogramm festgelegt.

B.10.2 Bewertung und Ergebnismitteilung

Die Körung eines Zuchtbullen erfolgt nach Maßgabe des Zuchtprogramms. Die Körung ist einmalig und gilt lebenslang. Näheres regelt das jeweilige Zuchtprogramm.

Die Entscheidung kann lauten:

- Gekört
- Nicht gekört
- Vorläufig nicht gekört / zurückgestellt

Für die Selektionsentscheidung „Verbandsanerkant“, müssen die Mindestkriterien laut Zuchtprogramm erfüllt sein. Die Entscheidung wird auf der entsprechenden Veranstaltung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „Verbandsanerkant“ wird im Zuchtbuch vermerkt.

Die Körung lautetet „vorläufig nicht gekört“ bzw. „zurückgestellt“, wenn der Bulle die

Anforderungen in Bezug auf die Mindestkriterien nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Anerkennung kann eine Frist gesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Bulle wieder vorgestellt werden kann.

Die Entscheidung lautet „nicht gekört“, wenn der Bulle die Anforderungen in Bezug auf Mindestkriterien nicht erfüllt.

B.10.3 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist bzw. wenn mit der Anerkennung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Entscheidung kann der Besitzer eines Bullen Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Zuchtverbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt 4 Wochen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet der Zuchtleiter oder Beauftragte des Zuchtverbandes.

B.11 Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden vom Zuchtverband gemäß VO (EU) 2016/1012 und DVO (EU) 2017/717 auf Antrag bei der Abgabe eines Zuchtrindes zur Eintragung in ein anderes Zuchtbuch ausgestellt oder auf Verlangen des Eigentümers, sofern das betreffende Tier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist.

Anspruch auf Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung hat nur der im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragene Tierhalter/Eigentümer des Tieres.

Die Tierzuchtbescheinigung gehört zum Tier. Das Mitglied ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren und sie bei Ausstellung einer aktuellen Tierzuchtbescheinigung an den ausstellenden Zuchtverband zu übergeben.

Die Tierzuchtbescheinigung bleibt Eigentum des ausstellenden Zuchtverbandes und kann aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthält. Der Züchter ist verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigungen auf Verlangen herauszugeben.

Die Tierzuchtbescheinigung wird in einfacher Ausfertigung erstellt. Duplikate sind als solche zu kennzeichnen. **Jede Tierzuchtbescheinigung enthält aktuelle Angaben und das Ausstellungsdatum. Außerdem wird das Ausstellen nachvollziehbar dokumentiert, so dass eine Rückverfolgbarkeit gegeben ist.**

Für Verbandsanerkannte Bullen wird grundsätzlich eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt. Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Der Zuchtverband macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (2) b der VO (EU) 2016/1012.

Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei Abschnitten, wobei der Zuchtverband den Abschnitt A ausstellt. Abschnitt B wird durch die Besamungsstation/ Embryotransfereinrichtung ausgefertigt. Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus drei Abschnitten, wobei der Zuchtverband die Abschnitte A und/oder B ausstellt. Abschnitt C wird durch die Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.

Der neue Besitzer eines Zuchtieres wird in der Regel auf der Tierzuchtbescheinigung vermerkt.

B.12 Eintragungsbestätigung für ein in einer zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier

Sofern ein Tier in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches seiner Rasse eingetragen ist, kann eine Eintragungsbestätigung ausgestellt werden. Diese unterscheidet sich von der Tierzuchtbescheinigung für ein reinrassiges Tier und trägt den deutlichen Hinweis „Eintragungsbestätigung für ein Tier der Zusätzlichen Abteilung“.

Anspruch auf Ausstellung einer Eintragungsbestätigung hat nur der im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragene Tierhalter/Eigentümer des Tieres

B.13 Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen werden im Zuchtbuch eingetragen. Der Zuchtverband ist unter der Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen berechtigt, mit anderen Zuchtverbänden zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern (Landeskontrollverbände, Rechenzentren, Besamungsstationen etc.) zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.

B.13.1 Leistungsprüfungen

Die Verantwortlichkeit für die Leistungsprüfungen obliegt dem Zuchtverband. Beauftragt dieser dritte Stellen mit der Durchführung der Leistungsprüfungen, schließt er mit diesen entsprechende Verträge. Die Leistungsprüfung kann auch entsprechend der jeweiligen Zuchtprogramme von staatlichen Stellen oder vom Staat beauftragte Stellen durchgeführt werden.

Die Leistungsprüfungen werden nach den Vorgaben des Europäischen Referenzzentrums und den Dachverbänden durchgeführt. Die Einzelheiten sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt.

Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach obenstehenden Grundsätzen durchgeführt wurden oder vergleichbar sind.

B.13.2 Bewertung der äußeren Erscheinung

Die Exterieurbewertung erfolgt nach einheitlichen Bestimmungen und dem Beurteilungssystem des Bundesverbandes Rind und Schwein e.V. (BRS). Näheres regelt das Zuchtprogramm.

Die durchzuführenden Exterieur-Leistungsprüfungen werden von staatlichen Stellen, vom Zuchtleiter oder von einer von ihm beauftragten Person vorgenommen.

B.13.3 Zuchtwertschätzung

Sowohl genomisch als auch konventionell ermittelte Zuchtwerte werden anerkannt, sofern sie mit einer von ICAR/Interbull validierten Methode ermittelt und von einer akkreditierten Stelle geschätzt worden sind.

Alle im Rahmen der Durchführung des Zuchtprogramms über Leistungsprüfungen erfassten Daten sind von den Mitgliedern des Verbandes, der Organisation der Milch- bzw. Fleischleistungsprüfung und ggf. der am Zuchtprogramm beteiligten Besamungsstationen, dem Zuchtverband unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Datentransfer kann auch unmittelbar an die mit der Zuchtwertschätzung beauftragten Stelle erfolgen.

Die Zuchtwertschätzstelle führt nach Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Daten und auf Basis der erfassten Merkmale und nach einem von den zuständigen Stellen genehmigten bzw. nach einem den Vorgaben des Zuchtverbandes in Abstimmung mit den Beschlüssen

des jeweiligen Dachverbandes, des Fachausschusses Zuchtwertschätzung Rind oder dem Beratenden Ausschuss entsprechendem Verfahren jeweils Zuchtwertschätzungen durch. Alle Ergebnisse der Leistungsprüfungen werden ins Zuchtbuch eingetragen und fließen in die Zuchtwertschätzung ein, sofern für die Rasse eine Zuchtwertschätzung durchgeführt wird.

Einzelheiten der Zuchtwertschätzungen für die vom Zuchtverband geführten Rassen sind der Homepage des LGL Kornwestheim, vit Verden, LfL Grub und der ZAR zu entnehmen. Außerdem sind sie Bestandteil der Verträge zwischen dem Zuchtverband und den Rechenstellen.

(1) **Milch- und Doppelnutzungsrinder**

Da keine ausreichende Referenzstichprobe aus dem Tier- und Datenbestand eines einzelnen Zuchtverbandes bereitgestellt werden kann, aber insbesondere auch, weil die Vorleistungen erhebliche finanzielle Aufwendungen erfordern, hat sich der Zuchtverband mit weiteren im Zuchtprogramm benannten Zuchtverbänden auch unter tierzuchtrechtlicher Anmeldung in einer Zusammenarbeit zusammengetan und vereinbart, die gZWS für Milch- und Doppelnutzungsrinderrassen mit der eigenen Schätzformel in den Zuchtprogrammen dieser Zuchtverbände anzuwenden.

Zuchtwerte werden für alle wirtschaftlich wichtigen Merkmalskomplexe geschätzt: Alle Zuchtwerte, außer für die Milchleistungsmerkmale, und zusammenfassenden Indizes werden auf einer relativen Basis mit einem Mittel von 100 und einer Standardabweichung der wahren Zuchtwerte von 12 Punkten (bei 100% Sicherheit) standardisiert. Die Skala der Relativzuchtwerte ist so gewählt, dass in der Regel eine züchterisch erwünschte Ausprägung eines Merkmals durch einen Zuchtwert von über 100 dargestellt wird. Alle Relativzuchtwerte beziehen sich auf eine einmal jährlich angepasste oder gleitende Basis für die jeweilige Rasse.

Die Zuchtwertschätzung kann auch auf rein genomischen und/oder Pedigreeinformationen beruhen.

Zuchtwerte für einzelne Leistungsmerkmale sind zu Gesamtzuchtwerten nach Maßgabe des Dachverbandes beschlossenen Verfahrens zusammenzufassen und sind im Zuchtprogramm näher beschrieben.

Die geschätzten Zuchtwerte für die verschiedenen Einzelmerkmale werden zunächst innerhalb von Merkmalskomplexen zu Relativzuchtwerten zusammengefasst. Unter Berücksichtigung der genetischen Beziehungen der Merkmalskomplexe zueinander, werden sie im Gesamtzuchtwert unterschiedlich gewichtet.

(2) **Fleischrinder**

Für einige Rassen, die in Abstimmung mit dem BRS und dem vit Verden festgelegt werden, erfolgt über das vit Verden eine Zuchtwertschätzung. Sie wird routinemäßig einmal im Jahr durchgeführt. Die Zuchtwerte basieren auf dem BLUP Tiermodell.

Zuchtwerte für einzelne Leistungsmerkmale sind zu Gesamtzuchtwerten nach Maßgabe des Dachverbandes beschlossenen Verfahrens zusammenzufassen und sind im Zuchtprogramm näher beschrieben.

Alle Zuchtwerte und zusammenfassenden Indizes werden auf einer relativen Basis mit einem Mittel von 100 und einer Standardabweichung der wahren Zuchtwerte von 12 Punkten (bei 100% Sicherheit) standardisiert. Die Skala der Relativzuchtwerte ist so gewählt, dass eine züchterisch erwünschte Ausprägung eines Merkmals durch einen Zuchtwert von über 100 dargestellt wird. Alle Relativzuchtwerte beziehen sich auf eine einmal jährlich angepasste Basis für die jeweilige Rasse.

B.13.4 Veröffentlichung

(1) Milch- und Doppelnutzungsrinder

Bei allen Besamungsbullen mit genomischen Informationen ist der genomisch unterstützte/optimierte Zuchtwert (gZW) der offizielle und damit zu veröffentlichende Zuchtwert. Die gZW aller Bullen und weiblichen Tiere werden in das Herdbuchsystem übernommen.

(2) Fleischrinder

Zuchtwerte werden veröffentlicht, wenn die im Zuchtprogramm beschriebenen Anforderungen erfüllt sind. Alle Zuchtwerte werden in das Herdbuchsystem übernommen.

B.13.5 Genetische Besonderheiten und Erbfehler

Der BRS legt die verbindliche Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler für die Zuchtprogramme der jeweiligen Rassen fest. Dieser hat sich verpflichtet, diese Liste auf dem aktuellen Stand zu halten und diese nur dann zu ändern, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Änderungen werden der zuständigen Behörde unverzüglich vorgelegt und den Mitgliedern bekannt gemacht. Die Liste ist Bestandteil der Zuchtprogramme.

Das Verfahren der Feststellung von Erbfehlern erfolgt nach wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen und wird auf bestimmte Gruppen (Bullen, die zur künstlichen Besamung eingesetzt werden; Bullenmütter; ET-Spendertiere) beschränkt. Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sind im Zuchtbuch zu führen, auf der Tierzuchtbescheinigung anzugeben und werden für Besamungsbullen veröffentlicht.

B.13.6 Controlling

Die vom Zuchtverband mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen beauftragten Organisationen werden von diesem regelmäßig übergeprüft, um die Sicherheit der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zu gewährleisten. Die hierzu zum Einsatz kommenden Controlling-Verfahren sind in entsprechenden Vereinbarungen mit den Organisationen geregelt.

B.14 Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Zuchtverbandes bevollmächtigt das Mitglied den Zuchtverband, die für das Zuchtbuch und das Zuchtprogramm relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Zuchtverband wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der rechtlichen Bestimmungen Gebrauch machen.

Die Mitglieder gestatten dem Zuchtverband die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn der Zuchtverband dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen oder zur Aufgabenerfüllung eingebundenen Organisationen und Stellen (Bsp. Landeskontrollverbände, Rechenstellen oder Besamungsstationen, insbesondere auch eine von dem Zuchtverband selbst betriebene Besamungsstation etc.) für erforderlich hält. Gleichzeitig gestattet das Mitglied dem Verband Leistungs- und Tierdaten des Betriebes in Katalogen, Zeitschriften, auf Vorträgen und anderen Publikationen zu verwenden.

Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zum Zuchtverband als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des Zuchtverbandes

gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder. Fordert der Dritte (speichernde Stelle) einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Zuchtverband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen.

B.15 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten

- zwischen den Züchtern (Mitgliedern oder auf Vertragsbasis mitwirkenden Züchter) des Zuchtverbandes und
- zwischen dem Zuchtverband und seinen Züchtern (Mitgliedern sowie auf Vertragsbasis mitwirkenden Züchtern),

die ihre Grundlage in der Mitwirkung am Zuchtprogramm oder in der Aufgabenstellung des Zuchtverbandes haben, fungiert die in A.18 festgelegte Schiedsstelle.

C. Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 21.06.2019 von der Vertreterversammlung beschlossen und tritt am 21.06.2019 in Kraft